

laut des Artikels 231 heraus nicht erschöpfend zu beantworten. Und in der Tat hat noch vor kurzem eine pazifistische Zeitschrift,¹ den Spuren des ehemaligen Reichsministers Dr. Köster² folgend, behauptet, daß der Artikel 231 gegen Deutschland und seine Verbündeten gar nicht den Vorwurf erhebe, die Schuld am Kriege zu tragen, sondern nur zum Ausdruck bringe, daß es ihn erklärt und veranlaßt habe, und daß Deutschland, auch wenn dieser Artikel nicht gestrichen würde, ohne seiner Ehre und seiner Würde etwas zu vergeben, bedenkenlos in den Völkerbund eintreten könnte. Eine solche Auslegung ließe sich selbst dann nicht rechtfertigen, wenn über den Sinn des Artikels nur sein Wortlaut entscheiden könnte. Denn wer einen Krieg erzwingt, verschuldet ihn auch. Aber es handelt sich garnicht um das, was der Artikel sagt, sondern um das, was er nach der Ansicht seiner Verfasser sagen sollte, was das deutsche Volk, als es seinen Inhalt erfuhr, die deutsche Volksvertretung, als sie über ihn verhandelte, und die deutschen Bevollmächtigten, als sie ihn unterzeichneten, in ihm erblickten und was die ganze

1) Die „Menschheit“ vom 3. November 1924.

2) Dr. Köster hat in der unter dem Titel „Deutschland und die Schuldfrage“ von Dr. Wilhelm Ziegler im Verlag für Politik und Wirtschaft herausgegebenen Aufsatzsammlung den Versuch gemacht, nachzuweisen, daß durch den Artikel 231 nur die zivilrechtliche Entschädigungspflicht festgestellt werden sollte. Dr. Eugen Fischer, Sekretär im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, hat ihn in seiner Schrift „Kriegsschuldfrage und Außenpolitik“ durch den Hinweis darauf widerlegt, daß die zivilrechtliche Ersatzpflicht ja allen am Kriege beteiligten Staaten, die Schäden verursacht haben, hätte auferlegt werden müssen.